

► Unfallschadensregulierung

Wertminderung auch bei fiktiver Abrechnung

| Ohne fachgerechte und vollständige Reparatur kein Anspruch auf Ersatz merkantiler Wertminderung, so der Standardevinwand von Haftpflichtversicherern. Dass die Gerichte in dieser Frage nahezu geschlossen anders urteilen, ficht sie nicht an. In die breite Phalanx geschädigtengünstiger Urteile reiht sich eine Entscheidung des LG Memmingen ein (8.1.19, 33 O 1276/17, Abruf-Nr. 206948). |

Im Gutachten war der merkantile Minderwert mit 800 EUR veranschlagt. Der Höhe nach hatte der Haftpflichtversicherer keine Einwände. Doch ohne Nachweis einer ordnungsgemäßen Reparatur kein Ersatz, so sein Standpunkt; in der mündlichen Verhandlung unterfüttert mit einem Hinweis auf BGH NJW 67, 522. Davon ließ sich das LG nicht beeindrucken. Es argumentierte mit dem Sinn und Zweck der fiktiven Abrechnung und der Dispositionsfreiheit. Der Schaden, der dadurch eintrete, dass das Fahrzeug – repariert oder nicht – den Makel Unfallwagen habe, trete im Zeitpunkt des Unfalls unmittelbar ein. Damit sei der Ersatzanspruch fällig.

Dem ist nichts hinzuzufügen, außer dem Hinweis auf den Aufsatz von RAin N. Vater in SVR 16, 211 mit weiteren Rechtsprechungsnachweisen.

Einsenderin RAin B. Schwarz, Weißenhorn

► Unfallschadensregulierung

Kein Mitverschulden beim Motorradfahren ohne Schutzkleidung

| Nach Ansicht einer Berufungskammer des LG Frankfurt a. M. muss sich der Fahrer einer Harley Davidson nach einer Sturzverletzung am Knie kein Mitverschulden anrechnen lassen, wenn er bei dem Unfall keine Schutzkleidung an den Beinen, sondern nur eine Armee-Stoffhose getragen hat (7.6.18, 2 – 015 118/17, Abruf-Nr. 207645). |

Ob das Nichttragen von Motorradschutzkleidung, speziell an den Beinen, den Vorwurf eines Mitverschuldens (§ 254 Abs. 1 BGB) rechtfertigt, wird in der Rechtsprechung der Instanzgerichte unterschiedlich beurteilt. Vom BGH gibt es – anders als beim Fahrradschutzhelm (NJW 14, 2493) – keine einschlägige Entscheidung. Demgegenüber kann in Österreich der Schmerzensgeldanspruch gekürzt werden, wenn keine Motorradschutzkleidung getragen wurde (OGH 12.10.15, 2 Ob 119/15m, ZVR 16, 25 m. Anm. Ch. Huber; OGH 27.2.18, 2 Ob 44/17k, ZVR 18, 251 m. Anm. Danzl). Allerdings: Der Anspruch des Verletzten auf Verunstaltungsentschädigung (§ 1326 ABGB) sei nicht zu kürzen.

In der Tat muss zwischen dem Anspruch auf Schmerzensgeld und sonstigen Schadenspositionen getrennt werden. Ein Mitverschulden nach § 254 Abs. 1 BGB zu verneinen und hundertprozentige Haftung für materielle Personenschäden anzunehmen schließt nicht aus, das Schmerzensgeld unter dem Gesichtspunkt der Billigkeit zu kürzen, wie es das OLG Düsseldorf in der Sache I-1 U 137/05, NZV 06, 415 getan hat.



IHR PLUS IM NETZ

va.iww.de

Abruf-Nr. 206948

**Mit dem Schaden ist
der Ersatzanspruch
fällig**



IHR PLUS IM NETZ

va.iww.de

Abruf-Nr. 207645

**Deutsche Gerichte
haben noch keine
klare Linie**

Das LG Frankfurt a. M. hat ein Mitverschulden nach § 9 StVG, § 254 BGB verneint. Entscheidend war, dass für das Unfalljahr (2014) kein allgemeines Verkehrsbewusstsein zum Tragen von Motorradschutzkleidung feststellbar war. Dabei hatten 43 Prozent der von der Bundesanstalt für Straßenwesen befragten Personen (rund 2.000) angegeben, eine schützende Beinkleidung zu tragen. Das war dem LG zu wenig, um ein allgemeines Verkehrsbewusstsein festzustellen. Andere Indizien, die auf ein allgemeines Verkehrsbewusstsein speziell unter Fahrern von Harley Davidsons (Gruppenbildung) hätten schließen lassen können, waren nicht dargelegt und für das LG auch nicht erkennbar. Die Darlegungs- und Beweislast liegt beim Schädiger/Versicherer.

WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Kein Mitverschulden bei Tragen von Turnschuhen statt Motorradstiefeln bei einer innerörtlichen Fahrt mit Leichtkraftrad: OLG München NJW 17, 2838 m. Anm. M. Schroeder.
- Zur heiklen Thematik „allgemeines Verkehrsbewusstsein“ instruktiv Offenloch (VI. Senat BGH) in Danzl-FS 2017, 165.

► Unfallschadensregulierung

An- und Abmeldekosten nicht pauschal

Bei der Abrechnung auf Totalschadensbasis werden häufig An- und Abmeldepauschalen in Höhe von 60 bis 100 EUR geltend gemacht. Haftpflichtversicherer pflegen zu kürzen oder ganz zu streichen. Das ist rechtens, wie das KG kürzlich entschieden hat (31.1.19, 22 U 211/16, Abruf-Nr. 207635).

Die An- und Abmeldepauschale war mit 60 EUR beziffert. Das KG hat den Kläger auf Null gesetzt. Für die Pauschalierung einzelner, zudem konkret anfallender Schadensposten gebe es keinerlei Rechtfertigung, so das KG.

Kosten für die Ummeldung des alten und Zulassung des neuen Fahrzeugs sind einschließlich der Kosten für neue Kennzeichen grundsätzlich ersatzfähig. Nach h. M. allerdings nur, wenn feststeht, dass eine Ummeldung bzw. Neuzulassung tatsächlich erfolgt ist. Sind sie nicht angefallen, können derartige Begleitkosten nicht (fiktiv) abgerechnet werden. Wurde unstreitig umgemeldet, fehlt aber ein Kostennachweis, können die Kosten nach § 287 ZPO geschätzt werden (OLG Düsseldorf 20.2.06, I-1 U 137/05: 75 EUR/Motorrad; LG Saarbrücken 10.2.12, 13 S 199/11: 30 EUR/Pkw). Unumstritten ist das aber nicht. Gegenargument: Der Kläger kann problemlos Kostenbelege vorlegen, weshalb für eine Pauschale kein Raum sei (wie KG z. B. OLG München 10.7.17, 10 U 304/17).

MERKE | Sicherheitshalber sollte der Kostennachweis konkret per Zahlungsbeleg geführt werden. Das kann auch eine Rechnung eines Zulassungsdiensts oder eines Autohauses sein. Der Geschädigte muss unter dem Blickwinkel des § 254 Abs. 2 BGB die Ummeldung nicht selbst vornehmen, sodass er bei einem Outsourcing nicht mit einer deutlich niedrigeren Pauschale abgefunden werden kann (z. B. AG Syke 19.12.18, 24 C 469/18, Abruf-Nr. 206406: 155 EUR; AG Herne 30.8.18, 20 C 48/18, Abruf-Nr. 204306: 150 EUR). Wenn demnächst (vermutlich ab Sommer 2019) die Kfz-Zulassung inkl. der Umschreibung auch für Privatleute komplett online möglich ist, sind die Karten neu gemischt.

Es kommt auf das allgemeine Verkehrsbewusstsein an



IHR PLUS IM NETZ

va.iww.de

Abruf-Nr. 207635

Kosten sind grundsätzlich ersatzfähig

Ummeldeservice darf in Anspruch genommen werden